

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss Stadtrat	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

**Geschäftsverteilungsplan - Umbenennung von Dienststellen**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt:

1. Das JgA erhält ab 01.11.2013 die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“.
2. Das SzA erhält ab 01.11.2013 die Bezeichnung „Amt für Soziales, Wohnen und Senioren“.
3. Die Seniorenbeauftragte führt die Bezeichnung „Fachstelle für Seniorenarbeit“.

**Sachverhalt:**

Die Namensänderungen von JgA, SzA und Seniorenbüro werden von Referat IV wie folgt begründet:

1. Mit der Namensänderung unterstreicht das **Jugendamt** seinen umfassenden Blick auf die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, weg von der früher mit dem Namen verbundenen Defizitorientierung und der auf das Wächteramt beschränkten Wahrnehmung des Amtes in der Öffentlichkeit, hin zu einem helfenden, unterstützenden und ressourcenorientierten Vorgehen. Die Familie wird künftig Namensbestandteil. Dabei geht die Jugendhilfe von einem breit angelegten Familienbegriff aus, der Familie als soziale Gruppe definiert, in der mindestens eine erwachsene Person und ein leibliches oder rechtlich gleichgestelltes Kind in einer Beziehung zueinanderstehen. In diesem Zusammenhang entwickelt das Jugendamt im Rahmen vorhandener Ressourcen ein Familienbildungsangebot, um die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

2. Durch die Umbenennung des **Sozialamtes** sollen hier die Bereiche „Wohnen“ und „Senioren“ expliziert dargestellt und auch in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden.
3. Das bisherige „**Seniorenbüro**“ bestand aus einer Bürogemeinschaft zwischen der Seniorenbeauftragten und dem ehrenamtlich tätigen Seniorenrat. Mit dem Umzug des Seniorenrates (dieser behält den Namen „Seniorenbüro“) in ein eigenes Büro im technischen Rathaus wird eine Neubenennung der Aufgaben der Seniorenbeauftragten nötig. Referat IV schlägt als neue Bezeichnung „Fachstelle für kommunale Seniorenarbeit“ vor.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 26.09.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Organisationsamt

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss Stadtrat	11.10.2013	öffentlich - Beschluss	
	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

**Stellenplan GWF, Neubewertung der Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

Anlage 1: Bewertungsgutachten – nichtöffentlich -

Anlage 2: Analytische Dienstpostenbewertung – nichtöffentlich -

**Beschlussvorschlag:**

Die Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht, VGr II,1<sup>10</sup>Z / EGr 13 wird mit BGr A 14 / VGr Ib,1a / EGr 14 neu bewertet.

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Neuausschreibung der unbesetzten Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht, VGr II,1<sup>10</sup>Z / EGr 13 hat das Referat V mit Verfügung vom 22.07.2013 eine Hebung der Stelle nach BGr A 14 bzw EGr 14 beantragt.

Eine Neubewertung der Stelle durch das OrgA (vgl. Anlage 1 und 2) hat als Ergebnis eine Stellenwertigkeit von BGr A 14 / VGr Ib,1a / EGr 14 ergeben.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 30.09.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Organisationsamt
------------------

**I. Vorlage**

<b>Beratungsfolge - Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Ergebnis</b>
Personal- und Organisationsausschuss	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

**Fortschreibung der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Beamtinnen und Beamte der Stadt Fürth (für die Verwaltung BEBRi-Vw, für Lehrkräfte BEBRi-L, für den feuerwehrtechnischen Dienst BEBRi-Feu)**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<p><b>Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) BEBRi-Vw (Synopse)</li> <li>b) BEBRi-Vw (Ausfertigung)</li> <li>c) BEBRi-L (Synopse)</li> <li>d) BEBRi-L (Ausfertigung)</li> <li>e) BEBRi-Feu (Synopse)</li> <li>f) BEBRi-Feu (Ausfertigung)</li> </ul>	

**Beschlussvorschlag:**

Den vom Personalreferat vorgeschlagenen Änderungen der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte (BEBRi-L), für Beamtinnen und Beamte der Verwaltung (BEBRi-Vw) und im feuerwehrtechnischen Dienst (BEBRi-Feu) wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Die Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamte der Verwaltung und der Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden zuletzt mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2009 geändert.

Mit der Dienstrechtsreform 2011 wurden die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Beförderungen und Qualifizierungen hierzu geändert. Insbesondere wurde die Bayerische Laufbahnverordnung -LbV- durch das Leistungslaufbahngesetz -LibG- ersetzt. Die städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien bedürfen daher der Fortschreibung. Bei den Änderungen handelt es daher überwiegend um Anpassungen an die neuen rechtlichen Vorgaben.

Hervorzuheben ist der Wegfall der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) im Zuge der Einführung einer einzigen Leistungslaufbahn sowie der Wegfall der Verzahnungsämter (A 6, A 9, A 13). Der Einstieg in die Leistungslaufbahn erfolgt in einer der

vier Qualifikationsebenen (neu) je nach Vor- und Ausbildung. Die Qualifikationsebenen sind nur mehr für den Einstieg in die Leistungslaufbahn relevant.

Der Regelaufstieg vom ehemaligen mittleren in den gehobenen Dienst (§ 45 LbV) wird durch die sogenannte Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) ersetzt. Der bisherige Aufstieg für besondere Verwendung (Verwendungsaufstieg, § 46 LbV) und der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst (§ 51 LbV) wird durch die modulare Qualifizierung (Art. 20 LbG) ersetzt. Das Konzept (ModQ-FÜ-nVD) hierzu wurde vom Stadtrat am 23.05.2012 beschlossen und trat am 01.06.2012 in Kraft.

Berücksichtigt wurde auch, dass die Probezeit einheitlich auf zwei Jahre festgelegt wurde und der neue Punktezuschnitt bei der Qualifikationsprüfung im Bereich der dritten Qualifikationsebene.

Die Beförderungswartezeiten in der Verwaltung wurden in der dritten und vierten Qualifikationsebene an die Entwicklung im Beurteilungsbereich (bei der letzten Beurteilungsrunde lag der Durchschnitt in der dritten Qualifikationsebene, ehemaliger gehobener Dienst, bei 13,3 Punkten und in der vierten Qualifikationsebene, ehemaliger höherer Dienst, bei 14,17 Punkten, im Vergleich dazu lag der Durchschnitt in der ersten und zweiten Qualifikationsebene, ehemaliger einfacher bzw. mittlerer Dienst, bei 12,39 Punkten) angepasst.

Im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden die Vorgaben der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 eingearbeitet. Hier darf auf den Wegfall der Hauptbrandmeisterprüfung und das notwendige Absolvieren von Qualifikationsmaßnahmen, insbesondere von sogenannten Führungsqualifikationen für Beförderungssämter, verwiesen werden.

Im Bereich der Lehrkräfte erfolgte im Besonderen eine Annäherung an die staatlichen Richtlinien und die Berücksichtigung der Einführung von Beförderungssämtern in BGr A 13 mit Amtszulage.

Die Änderungen im Einzelnen können den gegenübergestellten Texten in den Synopsen (Anlagen a, c, e) entnommen werden.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 02.10.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Personalamt Frau Platzöder, Tel. 1356
--





<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Laufbahnverordnung (LbV) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.</p> <p><b><u>I. Einstellung auf Probe</u></b></p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im einfachen Dienst nach den Bestimmungen der LbV</li> <li>2. im Übrigen setzt sie in allen anderen Laufbahngruppen das Bestehen der Laufbahnprüfung voraus.</li> </ol> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.</p> <p><b><u>II. Laufbahn</u></b></p> <p>§ 2</p> <p>entfällt</p>	<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und <b>des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)</b> bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.</p> <p><b><u>I. Einstellung</u></b></p> <p>§ 1</p> <p>Die Einstellung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erfolgt in der ersten Qualifikationsebene nach den Bestimmungen des LlbG</li> <li>2. setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahmekriterien wird verwiesen.</li> </ol> <p><b><u>II. Laufbahn</u></b></p> <p>§ 2 <u>Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</u></p> <p>Die Probezeit <b>beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG)</b> und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).</p>
--	--

10/52

§ 3 Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst

- (1) Die für den Aufstieg in den gehobenen Dienst nach § 45 LbV abzuleistende Einführungszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden. Außerdem ist eine 6monatige Bewährungszeit abzuleisten (§ 8 Abs. 2 LbV), die in die Einführungszeit fällt. Zum Zwecke der Einführung und Bewährung werden für die Übernahme in den gehobenen Dienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich 3 Jahre vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 45 Abs. 4 LbV) auf eine Stelle des gehobenen Dienstes abgeordnet. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, wird im mittleren Dienst weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.
- (2) Die Einführungszeit nach § 46 LbV (Aufstieg für besondere Verwendungen) dauert 6 Monate. Sie kann bis auf 3 Monate gekürzt werden, wenn schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden.
- (3) Die für den Aufstieg in den höheren Dienst nach § 51 LbV vor der Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss (Abs. 4 a.a.O.) abzuleistende Einführungszeit (Abs. 3 a.a.O.) beträgt ausnahmslos 2 Jahre und 6 Monate und ist auf einer Stelle des höheren Dienstes zu erbringen.

**III. Beförderung**§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 **Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung**

- (1) **Ausbildungsqualifizierung**  
Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.
- (2) **Modulare Qualifizierung**  
Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt.

**III. Beförderung**§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und **LbG** geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

12/52

<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Note der Laufbahnprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>	<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (<b>Art. 16 Abs. 1 LlbG</b>). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p><b>Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung</b> und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird <b>bei Bedarf bei den</b> Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>
<p><u>§ 5 Erstbeförderung</u></p> <p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt der Laufbahn.</p> <p>(2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>im mittleren Dienst</u></p>	<p><u>§ 5 Erstbeförderung</u></p> <p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt der <b>Qualifikationsebene</b>.</p> <p>(2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>im Bereich der zweiten Qualifikationsebene</u></p>

13/52

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 Jahr	1 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
darüber	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im gehobenen Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Erreichte Punkte in der Laufbahnprüfung	12	10	8
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Qualifikationsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

14/52

c) im höheren Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	12	10	8
bis 2,50	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
darüber	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014\*

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung			
Punkte in der Qualifikationsprüfung	14	12	10	bzw. bei Notenbewertung
13,99 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

15/52

- (3) Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte beträgt die Beförderungszeit abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) und c) einheitlich 3 Jahre. Nach BGr A 14 kann eine Aufstiegsbeamtin/ein Aufstiegsbeamter erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Übernahme in den höheren Dienst befördert werden.
- (4) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) bzw. ab dem Tag der Übernahme in die höhere Laufbahn.\*

§ 6 Weiterbeförderung

- (1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von 2 Jahren im mittleren und von 3 Jahren im gehobenen und höheren Dienst sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.
- (2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:
  - a) für Beförderungen nach BGr A 8 oder A 11 bei einer dienstlichen Beurteilung von
 

mindestens	
13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

- (3) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.
- (4) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.
- (5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (**allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LbG**).

\*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Weiterbeförderung

- (1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter **der jeweiligen Qualifikationsebene**. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren in der **zweiten Qualifikationsebene** und von drei Jahren **in der dritten und vierten Qualifikationsebene** sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.
- (2) Die Dienstzeit beträgt:
  - a) für Beförderungen nach BGr A 8 bei einer dienstlichen Beurteilung von
 

mindestens	
13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

16/52

<p>Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).*</p> <p><u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p>b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9 mD oder A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table border="0"> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(3) Beförderungen nach BGr A 13 gD und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.</p>	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	<p><u>für Beförderungen nach BGr A 11</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table border="0"> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>5 Jahre.</td> </tr> </table> <p>Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.*</p> <p><u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (<b>Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG</b>).</p> <p>b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table border="0"> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p><u>für Beförderungen nach BGr A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table border="0"> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.</p>	14 Punkten	3 Jahre	12 Punkten	4 Jahre	10 Punkten	5 Jahre.	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	14 Punkten	4 Jahre	12 Punkten	5 Jahre	10 Punkten	6 Jahre.
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	3 Jahre																								
12 Punkten	4 Jahre																								
10 Punkten	5 Jahre.																								
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	4 Jahre																								
12 Punkten	5 Jahre																								
10 Punkten	6 Jahre.																								

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden.

#### § 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Arbeiterverhältnis -Lohngruppe 3- eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in -BGr A 4-.

Die Beförderung nach BGr A 5 ist 3 Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

#### § 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LibG).

#### § 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in\* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

#### § 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

\*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in





EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

**BEBRi-Vw**

in der vom Stadtrat am

beschlossenen Fassung

## Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

## **I. Einstellung**

### § 1

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis

1. erfolgt in der ersten Qualifikationsebene nach den Bestimmungen des LlbG
2. setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahmekriterien wird verwiesen.

## **II. Laufbahn**

### § 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

### § 3 Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung

#### (1) Ausbildungsqualifizierung

Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LlbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.

#### (2) Modulare Qualifizierung

Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt.

### **III. Beförderung**

#### § 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LlbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (Art. 16 Abs. 1 LlbG). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

## § 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene.

(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) im Bereich der zweiten Qualifikationsebene

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>8</b>
Note in der Qualifikationsprüfung			
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamts BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
Punkte in der Qualifikationsprüfung			
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014\*

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>			
Punkte in der Qualifikationsprüfung	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	bzw. bei Notenbewertung
13,99 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

(3) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamts der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.

(4) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamts der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.

(5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG).

\*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

## § 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungsränge der jeweiligen Qualifikationsebene. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren in der zweiten Qualifikationsebene und von drei Jahren in der dritten und vierten Qualifikationsebene sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.

(2) Die Dienstzeit beträgt:

a) für Beförderungen nach BGr A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

a) für Beförderungen nach BGr A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

14 Punkten	3 Jahre
12 Punkten	4 Jahre
10 Punkten	5 Jahre.

Ist das Eingangsamtsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.\*

b) für Beförderungen nach BGr A 9

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre.

b) für Beförderungen nach BGr A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

14 Punkten	4 Jahre
12 Punkten	5 Jahre
10 Punkten	6 Jahre.

\*Achtung Übergangslösung: Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

(3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LfB).

#### § 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberrat/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in\* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberrat/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

#### § 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

\*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in





**I. Einstellung auf Probe****§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Laufbahnprüfung voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- Realschullehrerin/Realschullehrer, bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

**II. Laufbahn****§ 2**

entfällt

**III. Beförderung****§ 3 Allgemeines**

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und der LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**I. Einstellung auf Probe****§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der **Qualifikationsprüfung** voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- **Studienrätin/Studienrat im Realschuldienst** bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

**II. Laufbahn****§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

**III. Beförderung****§ 3 Allgemeines**

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und dem **LlbG** geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.  
Die Laufbahnprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).
- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

#### § 4 Erstbeförderung

- (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt einer Laufbahn. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.
- (2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:
- a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:  
nach A 11  
bei einer dienstlichen Beurteilung von

- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.  
Das Ergebnis der **Qualifikationsprüfung** und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die **erforderliche Dienstzeit** bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).
- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch **bei Bedarf bei den** Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

#### § 4 Erstbeförderung

- (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt **der Qualifikationsebene**. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.
- (2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:
- a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:  
nach A 11  
bei einer dienstlichen Beurteilung von

30/52

mindestens der Stufe

- 3 4 Jahre
- 4 4 1/2 Jahre
- 5 6 1/2 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Laufbahnprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).\*

§ 5 Beförderung der Realschullehrkräfte

Die Beförderung nach A14 (z.B. Realschulkonrektor, Beratungsrektor) ist nur in den besonders herausgehobenen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

mindestens der Stufe

- 3 5 Jahre
- 4 5 ½ Jahre
- 5 10 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Laufbahnprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre
2,51 mit 3,50	4 ½ Jahre	5 Jahre	5 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	5 Jahre	5 ½ Jahre	6 Jahre
darüber	5 ½ Jahre	6 Jahre	6 ½ Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (**allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG**).\*

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt,

31/52

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

- 2     4 Jahre
- 3     5 Jahre
- 4     6 Jahre;

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hier-nach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

- 2     5 Jahre
- 3     6 Jahre
- 4     7 Jahre;

\* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

32/52

<p>mindestens der Stufe                  2     3 Jahre                  3     4 Jahre</p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.</p> <p>* <u>Achtung Übergangslösung:</u>                  Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p><u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u></p> <p>(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.</p> <p>(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).</p> <p>(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.</p>	<p>mindestens der Stufe                  2     4 Jahre                  3     5 Jahre</p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.</p> <p><u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u></p> <p>(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.</p> <p>(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).</p> <p>(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.</p>
---	--



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
FÜR LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

**BEBRI-L**

in der vom Stadtrat am                      beschlossenen Fassung

## **I. Einstellung auf Probe**

### **§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Qualifikationsprüfung voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- Studienrätin/Studienrat im Realschuldienst bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

## **II. Laufbahn**

### **§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

## **III. Beförderung**

### **§ 3 Allgemeines**

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und dem LlbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (Art. 15 Abs. 2).

(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

#### § 4 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.

(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:

nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

3      5 Jahre  
4      5 ½ Jahre  
5      10 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Laufbahnprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre
2,51 mit 3,50	4 ½ Jahre	5 Jahre	5 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	5 Jahre	5 ½ Jahre	6 Jahre
darüber	5 ½ Jahre	6 Jahre	6 ½ Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG).\*

#### § 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt, wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hiernach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

#### § 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungsämter. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens der Stufe

2	5 Jahre
3	6 Jahre
4	7 Jahre;

\* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

2	4 Jahre
3	5 Jahre

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.





**I. Einstellung**

## § 1

Die Einstellung im Beamtenverhältnis im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf Widerruf, die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren und im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst setzen neben der Erfüllung der Voraussetzungen der LbV, LbV-Fw und ZAPO-Fw eine Note von mindestens 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Einstellungs- bzw. Laufbahn- bzw. Hauptbrandmeisterprüfung voraus.

**II. Laufbahn**

## § 2

entfällt

**§ 3 Hauptbrandmeister, Aufstieg in den gehobenen Dienst**

- (1) Die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen Dienst richten sich im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach der ZAPO-Fw i.V.m. der LbV und LbV-Fw.
- (2) Wer die Prüfungen nicht besteht, wird im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

**I. Einstellung**

## § 1

Die Einstellung **in einem Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 in den jeweils aktuellen Fassungen.**

**II. Laufbahn****§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

**§ 3 Aufstiegsqualifizierung und modulare Qualifizierung****(1) für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene:**

Die Erlangung der Eignung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung) richtet sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Konzepts der Feuerwehr in der jeweils **aktuellen Fassung.**

Wer die Prüfungen nicht besteht, wird **in der zweiten Qualifikationsebene** weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

41/52

**III. Beförderungen**

**§ 4 Allgemeines**

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, der LbV und der LbV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

**§ 5 Beförderungsdienstzeiten**

- (1) Die Dienstzeit beträgt:
  - a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens  
13 Punkten                      4 Jahre

**(2) für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene**  
 Die Zulassung bzw. Erlangung der Eignung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene regelt sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LbG.

**III. Beförderungen**

**§ 4 Allgemeines**

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, dem LbG und der FachV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird **bei Bedarf bei den** Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

**§ 5 Beförderungsdienstzeiten**

- (1) Die Dienstzeit beträgt:
  - a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens  
13 Punkten                      4 Jahre

42/52

<p>9 Punkten 7 Punkten</p> <p>8 Jahre 12 Jahre</p> <p>ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) und setzt zusätzlich den Führerschein CE und mindestens eine Maßnahme zur Förderungsförderung<sup>1</sup> voraus.<sup>2</sup></p> <p>b) <u>für die Beförderung nach A 11</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von</p> <p>mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </table> <p>seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).<sup>2</sup></p> <p>c) <u>für die Beförderung nach A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von</p> <p>mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre</td> </tr> </table>	13 Punkten	3 Jahre	11 Punkten	4 Jahre	9 Punkten	5 Jahre	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre	<p>9 Punkten 7 Punkte</p> <p>8 Jahre 12 Jahre</p> <p>ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit <b>(Art. 15 Abs. 1 LlbG).*</b></p> <p>b) <u>für die Beförderung nach A 9</u></p> <p>mindestens zwei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 8 und setzt insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 FachV-Fw voraus.</p> <p>c) <u>für die Beförderung nach A 11</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von</p> <p>mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </table> <p>seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit <b>(Art. 15 Abs. 1 LlbG).*</b></p> <p>d) <u>für die Beförderung nach A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von</p> <p>mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre</td> </tr> </table>	13 Punkten	3 Jahre	11 Punkten	4 Jahre	9 Punkten	5 Jahre	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre
13 Punkten	3 Jahre																								
11 Punkten	4 Jahre																								
9 Punkten	5 Jahre																								
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre																								
13 Punkten	3 Jahre																								
11 Punkten	4 Jahre																								
9 Punkten	5 Jahre																								
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre																								

43/52

<p>seit vorhergehender Beförderung.</p> <p>d) <u>Die Beförderung nach A 13</u> setzt eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.</p> <p><sup>1</sup> Förderungsfortbildung im Sinne von Zf. 6.7 VollzBekBayFwG (z.B. Feuerwehrtau-cher, Maschinist für Löschfahrzeuge)</p> <p><sup>2</sup> <u>Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p>e) <u>Die Beförderung nach A 14</u> richtet sich nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Note</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 mit 2,50</td> <td>2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2,51 mit 3,50</td> <td>2 1/2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>3,51 mit 4,00</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>darüber</td> <td>3 1/2 Jahre</td> </tr> </table> <p>f) <u>Die Beförderung nach A 15</u> richtet sich nach Buchst. d).</p> <p>(2) Die Wartezeit für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte beträgt 3 Jahre ab dem Tag der Übernahme in den gehobenen bzw. höheren feuerwehrtechnischen Dienst.</p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.</p>	Note		1 mit 2,50	2 Jahre	2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre	3,51 mit 4,00	3 Jahre	darüber	3 1/2 Jahre	<p>seit vorhergehender Beförderung.</p> <p><u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p>e) <u>Die Beförderung nach A 13</u> setzen eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.</p> <p>f) <u>Die Beförderung nach A 14 bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene</u> richtet sich nach dem Ergebnis der <u>Qualifikationsprüfung:</u></p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Note</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,00 mit 2,50</td> <td>2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2,51 mit 3,50</td> <td>2 ½ Jahre</td> </tr> <tr> <td>3,51 mit 4,00</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>darüber</td> <td>3 ½ Jahre</td> </tr> </table> <p>g) <u>Die Beförderung nach A 15</u> richtet sich nach Buchst. d).</p> <p>(2) <u>Wird die Befähigung für ein Beförderungsamt A 10 bzw. A 14 im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 30 FachV-Fw bzw. § 39 FachV-Fw) oder modularen Qualifizierung (§ 37 FachV-Fw bzw. § 40 FachV-Fw) erworben, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13.</u></p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.</p>	Note		1,00 mit 2,50	2 Jahre	2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3,51 mit 4,00	3 Jahre	darüber	3 ½ Jahre
Note																					
1 mit 2,50	2 Jahre																				
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre																				
3,51 mit 4,00	3 Jahre																				
darüber	3 1/2 Jahre																				
Note																					
1,00 mit 2,50	2 Jahre																				
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre																				
3,51 mit 4,00	3 Jahre																				
darüber	3 ½ Jahre																				

§ 6 Sonderbeförderung nach A 9 mD

Nach Bestehen der Hauptbrandmeisterprüfung kann - soweit eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht - unmittelbar nach A 9 mD befördert werden.

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

§ 6 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben **Qualifikationsebene** mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

44/52



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST BEI  
DER STADT FÜRTH

**BEBRi-Feu**

in der vom Stadtrat am                      beschlossenen Fassung.

## **I. Einstellung**

### § 1

Die Einstellung in einem Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 in den jeweils aktuellen Fassungen.

## **II. Laufbahn**

### § 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

### § 3 Aufstiegsqualifizierung und modulare Qualifizierung

#### (1) für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene:

Die Erlangung der Eignung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung) richtet sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Konzepts der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung.

Wer die Prüfungen nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

#### (2) für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Die Zulassung bzw. Erlangung der Eignung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene regelt sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG.

## **III. Beförderungen**

### § 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, dem LlbG und der FachV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

#### § 5 Beförderungsdienstzeiten

(1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten            4 Jahre

9 Punkten            8 Jahre

7 Punkte            12 Jahre

ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).\*

b) für die Beförderung nach A 9

mindestens zwei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 8 und setzt insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 FachV-Fw voraus.

c) für die Beförderung nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten            3 Jahre

11 Punkten           4 Jahre

9 Punkten            5 Jahre

seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).\*

d) für die Beförderung nach A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten            4 Jahre

11 Punkten            5 Jahre

9 Punkten            6 Jahre

seit vorhergehender Beförderung.

\*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 13 setzen eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

f) Die Beförderung nach A 14 bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung:

Note

1,00 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 ½ Jahre

g) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

(2) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamt A 10 bzw. A 14 im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 30 FachV-Fw bzw. § 39 FachV-Fw) oder modularen Qualifizierung (§ 37 FachV-Fw bzw. § 40 FachV-Fw) erworben, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13.

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

#### § 6 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss Stadtrat	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

**Anpassung des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung (ModQ-Fü-nVD) vom 1.6.2012**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

1 Auszug ModQ-Fü-nVD

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in Nummer 2.1 des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-Fü-nVD) angeführte mindestens 10 jährige Dienstzeit wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Textfassung der ModQ-Fü-nVD gemäß Anlage ist Gegenstand des Beschlusses.

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Dienstrechtsreform wurde das Aufstiegsverfahren „alter Prägung“ reformiert. Der bisherige Regelaufstieg wurde durch die Ausbildungsqualifizierung ersetzt. Der Verwendungsaufstieg und der Aufstieg in den höheren Dienst wurden durch die modulare Qualifizierung ersetzt. Zur Durchführung der modularen Qualifizierung wurde vom Personal- und Organisationsausschuss am 04.05.2012 und vom Stadtrat am 23.05.2012 das Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-Fü-nVD), beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch den Bayerischen Landespersonalausschuss trat das Konzept zum 01.06.2012 in Kraft. Es enthält Festlegungen zu Art und Umfang der Maßnahmen, zu den Fortbildungseinrichtungen sowie zur Teilnahme. Neben dem Eignungsvermerk, dem Amt und der Planstelle sieht das Konzept auch eine Mindestdienstzeit von 10 Jahren vor.

Zu einer Regelung im Laufbahnrecht des Saarlandes hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 26.09.2012 entschieden, dass die Zulassung zum Aufstieg (analog zur modularen Qualifizierung in Bayern) unter Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG zu erfolgen hat, d.h. ebenso wie eine Stellenbesetzungs- oder Beförderungsentscheidung nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Zusätzliche persönliche Voraussetzungen, die außerhalb der drei Kriterien liegen, dürfen nicht gefordert werden. Eine Wartezeit muss sich daher, so das

## Beschlussvorlage

BVerwG, an Art. 33 Abs. 2 GG messen lassen. Mindestdienstzeiten (im zu entscheidenden Fall 12 Jahre) gehören demnach nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, weil sie keine Rückschlüsse auf die Eignung für den Aufstieg zulassen. Lediglich um die praktische Bewährung in der bisherigen Laufbahn feststellen zu können sei eine Wartezeitregelung zulässig. Dann aber nur in sehr begrenztem Umfang (höchstens eine Regelbeurteilungs-Periode). Auf Anfrage beim Bayerischen Landespersonalausschuss (LPA) rät dieser, die Wartezeiten aus dem Konzept zur modularen Qualifizierung ersatzlos herauszunehmen. Die weiteren Regelungen im Konzept der Stadt Fürth hält der LPA für unbedenklich.

Das Personalreferat schlägt daher vor, der Empfehlung des Bayerischen Landespersonalausschusses Folge zu leisten und die Mindestwartezeiten im Konzept der Stadt Fürth ersatzlos zu streichen.

Die Streichungen bei Nr. 2.1 der ModQ-Fü-nVD sind in der Anlage kenntlich gemacht.

### **Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

### **Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 30.09.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Personalamt  
Meier Monika



## Konzept der Stadt Fürth

zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn  
Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwer-  
punkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

(ModQ-FÜ-nVD)

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayrischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) sowie der §§ 2 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

Dieses Konzept gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt Fürth einschließlich Eigenbetrieb(e) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst.

(...)

### 2. Teilnahme

#### 2.1

Beamtinnen und Beamte können zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung angemeldet werden, wenn sie entsprechend Art. 20 Abs. 4 LlbG in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben und

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 ~~nach einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit~~ eine Planstelle mit der Bewertung A 10 innehaben und das Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 ~~nach einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit~~ eine Planstelle, die der Qualifikationsebene 4 zugeordnet ist, innehaben und das Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben.

Ein Anspruch auf Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung besteht nicht. Über die Anmeldung ist entsprechend der städtischen Zuständigkeitsregelung durch die zuständige Stelle<sup>1</sup> zu entscheiden.

(...)

<sup>1</sup> Siehe Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth bzw. Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth



# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Geschäftsverteilungsplan - Umbenennung von Dienststellen	
Vorlage OrgA/033/2013	1
TOP Ö 3 Stellenplan GWF, Neubewertung der Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauau	
Vorlage OrgA/034/2013	3
TOP Ö 4 Fortschreibung der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinie	
Vorlage PA/186/2013	5
a) BEBRi-Vw (Synopse) PA/186/2013	9
b) BEBRi-Vw (Ausfertigung) PA/186/2013	19
c) BEBRi-L (Synopse) PA/186/2013	27
d) BEBRi-L (Ausfertigung) PA/186/2013	33
e) BEBRi-Feu (Synopse) PA/186/2013	39
f) BEBRi-Feu (Ausfertigung) PA/186/2013	45
TOP Ö 5 Anpassung des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung (Mo	
Vorlage PA/185/2013	49
Modulares Konzept_Fürth_2013 _Auszug m. Änderung PA/185/2013	51

## Inhaltsverzeichnis

53